in Verbindung mit §. 1), solchemnach die Ueberschrift der Vorlage weniger anzeigt, als in letzter selbst enthalten ist, so erscheint es angemessen, die Bezeichnung der in der Ueberschrift erwähnten Creditpapiere, als öffentliche, hinwegzulassen.

Demnächst enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen, in Folge deren auf Inhaber gestellte Creditpapiere von der Vindication theils ausgeschlossen (§. 3), theils nicht ausgeschlossen werden (§§. 3 und 6). Daher glaubte die Deputation, daß in dieser Hinsicht die Ueberschrift des Entwurfs, welche nur diese Ausschließung von der Vindication erwähnt, ebenfalls zu eng gefaßt sich darstelle. Um nun dieselbe mit dem Inhalt der Vorlage auch in dieser obenerwähnten Beziehung in Uebereinstimmung zu bringen und beide Fälle zu treffen, schlägt die Deputation folgende, wie es ihr scheint, durch Deutlichkeit und Kürze sich empfehlende Fassung vor:

„Entwurf eines Gesetzes, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend",

wobei die frühere Eingangs gedachte Bemerkung berücksichtigt worden ist.

Die Königlichen Herren Commissarien waren mit dem Wegfall des Wortes: „öffentlichen" einverstanden.

Was die andere, letztere Bemerkung angeht, so führten dieselben dagegen an, daß in dem Gesetzentwurfe hauptsächlich die Nichtvindication von auf Inhaber gestellten Creditpapieren behandelt und als Regel aufgestellt, die Vindication derselben aber nur als Ausnahme von dieser Regel ausgesprochen worden sei, mithin die Ueberschrift auch von der Regel entnommen werden müsse. Allein die Deputation konnte sich von der Richtigkeit dieses Anführens nicht überzeugen, da der Entwurf, genau genommen, zwei Hauptregeln aufstellt, nämlich die eine, daß öffentliche auf den Inhaber gestellte Creditpapiere nicht vindicirt werden, und die andere, daß dergleichen nicht öffentliche, von Privaten ausgestellte Creditpapiere der Vindication unterliegen und daß die letzte Regel offenbar nicht Ausnahme der ersten ist, sondern jede der beiden Regeln ihr eigenen Ausnahmen hat (§. 3 und §. 6). Dazu kommt, daß, wenn die Ueberschrift des Gesetzes nur Bestimmung über die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication ankündigt, die darin enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vindication von Creditpapiren in demselben leicht nicht gesucht werden dürfte.

Präsident Braun: Es würde zuerst sich fragen, ob die Kammer auf eine allgemeine Debatte eingehen will. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ehe wir weiter schreiten, schlage ich der Kammer vor, das Erscheinen des Königl. Herrn Commissars zu erwarten, da derselbe erklärt hat, daß er der Berathung beizuwohnen wünschte.

(Der Königl. Commissar D. Treitschke tritt ein.)

Präsident Braun: Da Niemand im Allgemeinen über das Gesetz sprechen will, so würde ich fragen: ob Jemand das Wort begehrt über den Vorschlag der Deputation S. 674 des Berichts (s. oben), daß nämlich die Ueberschrift in folgender Fassung angenommen werden möge: „Entwurf eines Gesetzes, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend."

Abg. Schäffer: Ich gestehe, ich gebe doch der Fassung der Ueberschrift den Vorzug, welche der Gesetzentwurf enthält. Der Zweck der Ueberschrift eines jeden Gesetzes ist doch wohl dieser, um ungefähr gleich zu sehen, was der Gegenstand des Gesetzes ist, was das Gesetz bezweckt, was es enthält. Entscheidet man sich für die Ueberschrift, welche die Deputation empfiehlt, so wird man unstreitig auf den Gedanken kommen, daß nach diesem Gesetze die Vindication der genannten Papiere stattfinden solle. Allein gerade das Gegentheil ist der Zweck des Gesetzes, der nämlich, daß die Vindication ausgeschlossen sein soll. Diesen Zweck giebt die Fassung, welche die Regierung gewählt hat, weit deutlicher an die Hand, als die, welche die Deputation empfiehlt. Es hat sich zwar die geehrte Deputation darauf bezogen, es würden zwei Regeln im Gesetze aufgestellt. Allein nach der Fassung, die die Deputation uns selbst empfiehlt, spricht sie nicht von Regeln, sondern nur von einer Regel und von einer Ausnahme derselben. Sie stellt nämlich eine einzige Regel hin, und diese, in §. 1 enthalten, lautet dahin, daß die Vindication von auf jeden Inhaber lautenden Creditpapieren nicht Platz greifen solle; an selbige knüpft sie eine Ausnahme, und sagt §. 3: von dieser Regel jedoch findet die und die Ausnahme statt. Hiernach ergiebt sich, daß selbst der Grund, den die Deputation hervorgehoben hat, nicht die Meinung unterstützt, die die Deputation gefaßt hat, dies um so weniger, da sie selbst in der Fassung, die sie in Betreff der einzelnen Paragraphen empfiehlt, die Ausnahme hinstellt und nicht von den zwei Regeln spricht. Die Fassung der Regierung ist mithin unbezweifelt weit entsprechender; nach derselben sieht man es dem Gesetze gleich an, was es beabsichtigt. Nicht also ist es, wenn die Fassung der Deputation ergriffen wird; nach dieser glaubt man allerdings und muß es glauben, daß diese sämmtlichen Papiere der Vindication unterliegen sollen, was doch aber durchaus nicht die Absicht des Gesetzes ist.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß dem doch entgegnen, daß nicht nur eine Regel in dem Gesetzentwurf aufgestellt worden ist, sondern zwei Regeln sind aufgestellt worden. Die erste geht die öffentlichen Creditpapiere an, die zweite verbreitet sich über die Privatcreditpapiere, und beide handeln eben sowohl von der Ausschließung der Vindication, als von der Nichtausschließung derselben. Um Beides zu treffen, würde die vorgeschlagene allgemeine Ueberschrift auf jeden Fall angemessener sein. Am allerwenigsten könnte die Ueberschrift des Gesetzentwurfs stehen bleiben, wenn darin das Wort: „öffentlichen" beibehalten wird; denn es wird in solchem auch von Privatpapieren gehandelt. Deshalb hat die Deputation es für nothwwendig gehalten, daß die Ueberschrift auf die angegebene Weise abgeändert werde; denn sie enthält offenbar in dieser und der früher erwähnten Hinsicht weniger, als im Gesetze wirklich enthalten ist, und schließt Fälle ganz und gar aus, welche sie berührt. Die Königl. Herren Commissarien haben auch zugegeben, daß das Wort: „öffentlichen" ausfallen müsse.

Abg. Schäffer: Um einem Mißverständnisse zu begegnen, bitte ich noch um das Wort. Ich bin damit einverstanden, daß das Wort: „öffentlichen" ausfallen soll. Es hat auch die Deputation zu §. 2 sorgfältig auseinandergesetzt, was

SLUB
Wir führen Wissen.